



Geflüchtete Kinder und Jugendliche in der Volksschule

Informationen für Schulen und Gemeinden

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Zweck des Leitfadens	4
2. Beschleunigtes Asylverfahren: Behandlung Asylgesuch und Unterbringung	5
2.1 Bund: Prüfung und Entscheid Asylgesuch bei Unterbringung in Bundesasylzentrum	5
2.2 Kantone: Unterbringung, Betreuung und Integration bzw. Ausrichtung von Nothilfe	5
2.3 Umsetzung im Kanton Bern: Zielsetzungen und Zuständigkeiten	6
2.4 Zwei Phasen der Unterbringung	6
3. Volksschulunterricht	8
3.1 Rechtliche Grundlagen	8
3.2 Schulung von Flüchtlingskindern im Bundesasylzentrum (BAZ)	8
3.3 Schulung von Flüchtlingskindern in Phase 1 (Kollektivunterkunft)	9
3.4 Schulung von Flüchtlingskindern in der Phase 2 (Wohnung in der Gemeinde)	10
4. Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II	11
4.1 Zum «Volksschulalter»	11
4.2 Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration	11
4.3 Regionaler Intensivkurs Plus (RIK+), ein Volksschulangebot für neu zugezogene Jugendliche ohne vergleichbare Vorbildung	11
4.4 Die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)	12
5. Gute Startbedingungen schaffen	13
5.1 Kommunikation, Information	13
5.2 Organisatorische Abläufe und Zuständigkeiten	13
5.3 Sensibilisierung für die besondere Situation von neuzuziehenden Flüchtlingskindern	14
5.4 Traumatisierung	15
5.5 Alphabetisierung	15
5.6 Elternarbeit und interkulturelles Dolmetschen	16
5.7 Vernetzung und Aufzeigen von unterstützenden Angeboten	16
5.8 Tagesschule	17
5.9 Gesundheit	17
6. Zusätzliche DaZ-Lektionen	18
7. Weitere Unterstützungsmassnahmen	19
7.1 Klassenhilfen	19
7.2 Zivildienstleistende	19
8. Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich	20
8.1 Finanzierung Schulung von Kindern aus dem Asylbereich nach FILAG und NFV	20
8.2 (Asyl-) Sozialhilfe und situationsbedingte Leistungen (SIL)	21
Anhang	22
Links und Materialien	22
Asylfragen	22
Unterricht	22
Elternarbeit	22
Interkulturelles Dolmetschen	22
Alphabetisierung	22
Traumatisierung	23
Weiterbildung	23
Unterstützung in Unterricht und Betreuung	23
Freiwilligenarbeit	23
Glossar	24
Verwendete Abkürzungen	24

1. Einleitung

1.1 Zweck des Leitfadens

Weltweit sehen sich Millionen von Menschen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen und Schutz in einem angrenzenden Staat oder in einem weiter entfernten Land zu suchen. So führt das Fortbestehen zahlreicher Konfliktherde im Nahen und Mittleren Osten sowie in Ost- und Westafrika zu anhaltenden Migrationsbewegungen von Personen aus diesen Regionen Richtung Europa. Die Schweiz war und ist für diese Menschen kein primäres Zielland¹, jedoch durch jene, die hier ein Asyl- oder Schutzgesuch stellen, gleichwohl betroffen.

Für die Durchführung der Asylverfahren ist der Bund zuständig. Während der Dauer des Verfahrens sind die Asylsuchenden in den Bundesasylzentren untergebracht. Personen mit Verbleibsperspektive werden den Kantonen zugewiesen.

Der Kanton Bern ist aufgrund seines Bevölkerungsanteils für die Aufnahme von rund 12 Prozent der Personen mit Verbleibsperspektive zuständig.

Die neu dem Kanton Bern zugewiesenen Geflüchteten werden für mindestens ein halbes Jahr in Kollektivunterkünften untergebracht. Das heisst, die von den Personen mit Verbleibsperspektive in dieser Phase der Unterbringung getätigten ersten Schritte der Orientierung und Alltagsbewältigung finden in den Standortgemeinden von Kollektivunterkünften und in Gemeinden mit regionaler Zentrumsfunktion statt. Erst mit dem Umzug der geflüchteten Familien in eine eigene Wohnung sind auch weitere, meist eher zentral gelegene Gemeinden betroffen.

Aufgrund der hohen Bereitschaft in der Bevölkerung Geflüchtete aus der Ukraine in privater Unterbringung (PU) aufzunehmen, sahen sich 2022 erstmals Gemeinden aus dem ganzen Kantonsgebiet mit Fragen rund um die Einschulung von geflüchteten Kindern konfrontiert.

Der Volksschule als gesellschaftliche Institution kommt ein wichtiger Beitrag bei der Aufnahme und Integration von geflüchteten Kindern zu.

Der vorliegende Leitfaden dient Schulen und Gemeinden zur Information und Klärung von Fragen rund um die Schulung von Flüchtlingskindern². Er vereint weiter Hinweise und Hilfestellung von jenen Schulen und Gemeinden, die bereits auf eine langjährige Praxis in der Aufnahme und Integration von neuzuziehenden Kindern aus anderen Sprachgebieten im Allgemeinen und Flüchtlingskindern im Besonderen aufweisen.

Im Anhang sind zudem Hinweise auf weiterführende Informationen, nützliche Links sowie Kontaktangaben von wichtigen Auskunft- und Beratungsstellen aufgelistet.

Aktuelle Situation

Dieser Leitfaden enthält grundlegende Informationen und erläutert die regulären Abläufe. Bei einer grossen Anzahl Geflüchteter, wie aktuell aus der Ukraine, bitte die laufend aktualisierten FAQ auf www.be.ch/fluechtlinge-schule berücksichtigen.

Wichtiger Hinweis

Grundsätzlich gelten für die Schulung von Flüchtlingskindern dieselben Vorgaben und Empfehlungen wie für alle anderen neuzuziehenden Kinder und Jugendlichen, die ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache in unseren Kanton zuziehen.

Darum wird im folgenden Text wiederholt auf den Leitfaden zur Organisation des DaZ-Unterrichts und zur Integration von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache (Leitfaden DaZ) verwiesen, in welchem sämtliche Fragestellungen rund um schulrelevante Themen wie Aufnahme und Einstufung, Beurteilung, Abweichung von der Beurteilung und von den Promotionsbestimmungen, Beurteilungsbericht, Nachholunterricht, usw. ausführlich behandelt werden: www.bkd.be.ch/daz

¹ Der Anteil der Schweiz an allen in Europa gestellten Asylgesuchen lag 2022 bei rund 2,4 %. Seit 2016 bewegt er sich zwischen 2,0 und 2,4 %, vgl. www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik.

² Der Begriff «Flüchtlingskinder» und «geflüchtete Kinder» steht in diesem Leitfaden für Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich (Ausweis N: Asylsuchende, Ausweis F: vorläufig Aufgenommene und Ausweis S: Personen mit Schutzstatus), für anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und schliesst auch Kinder und Jugendliche ausreisepflichtiger Familien (kein Ausweis) mit ein.

2. Beschleunigtes Asylverfahren: Behandlung Asylgesuch und Unterbringung unter einem Dach

2019 ist das neue Asylgesetz in Kraft getreten. Mit den beschleunigten Asylverfahren soll erreicht werden, dass die Asylsuchenden rasch wissen, ob sie in der Schweiz eine Verbleibsperspektive haben oder unser Land wieder verlassen müssen.

Personen, die in die Schweiz einreisen, können ihr Asylgesuch mündlich oder schriftlich an einem Schweizer Grenzposten oder einem Schweizer Flughafen stellen oder direkt bei einem Bundesasylzentrum vorsprechen. Nach erfolgter Registrierung werden sie einer der sechs Asylregionen der Schweiz zugewiesen.

2.1 Bund: Prüfung und Entscheid Asylgesuch bei Unterbringung in Bundesasylzentrum

Im jeweiligen Bundesasylzentrum erhalten die asylsuchenden Personen Unterkunft, Verpflegung und eine Rechtsvertretung.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) klärt in einem ersten Schritt mit den asylsuchenden Personen ab, ob die Schweiz oder ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-Abkommen).

Falls die Schweiz für ein Asylgesuch zuständig ist, eröffnet das SEM ein Asylverfahren und prüft, ob ein Anspruch auf Asyl besteht. Wenn die Antragstellenden Flüchtlinge im Sinne der [Genfer Flüchtlingskonvention](#) sind, erhalten sie einen positiven Asylentscheid und damit den Ausweis B.

Personen, die die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, denen jedoch bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland Gefahr an Leib und Leben droht, erhalten eine vorläufige Aufnahme (Ausweis F).

Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges, kollektiv Schutz gewährt werden. Im März 2022 hat der Bundesrat erstmals den Schutzstatus S aktiviert für die Geflüchteten aus der Ukraine: Damit erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus S für die Geflüchteten aus der Ukraine wurde inzwischen für ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2025 verlängert.

Die Asylsuchenden bleiben für die Dauer ihres Verfahrens grundsätzlich in den Bundesasylzentren untergebracht. Aufgrund der Aufenthaltsdauer von bis zu 140 Tagen verfügen die BAZ über ein Volksschulangebot. Die Geflüchteten aus der Ukraine jedoch werden aufgrund ihrer hohen Zahl direkt an die Kantone überwiesen.

Es werden zwei Typen von Bundesasylzentren unterschieden:

Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion (BAZ mV):

Hier werden die Asylgesuche eingereicht, geprüft und entschieden.

Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion (BAZ oV):

In diesen halten sich überwiegend Personen auf, deren Asylverfahren unter das Dublin-Abkommen fallen oder deren Asylgesuche abgelehnt wurden. Sie warten auf das Resultat ihrer Beschwerde oder auf die Beschaffung von Reisedokumenten. Es handelt sich um Personen, die in der Regel die Schweiz nach kurzer Zeit wieder verlassen müssen. In einem Ausreisegespräch werden sie über das Schweizer Rückkehrsystem informiert (selbständige Ausreise, Rückkehrhilfe, zwangsweise Rückkehr).

Nach Möglichkeit erfolgt der Vollzug der Wegweisung von Personen mit negativem Asylentscheid direkt ab BAZ.

2.2 Kantone: Unterbringung, Betreuung und Integration bzw. Ausrichtung von Nothilfe

Bei einem Asylentscheid mit Bleiberecht weist der Bund die Personen als vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge den Kantonen zwecks Integration zu. Auch Asylsuchende, deren Gesuch nicht innerhalb der 140 Tage entschieden werden kann, werden bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens einem Kanton zugewiesen und dort untergebracht und betreut.

Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid, der nicht innerhalb der 140 Tage im BAZ vollzogen werden konnte, da beispielsweise (noch) keine Reisedokumente vorhanden sind, erhalten in den kantonalen Rückkehrzentren bis zu ihrer Ausreise Nothilfe ausgerichtet.

Dem Kanton Bern werden aufgrund seiner Bevölkerungszahl 12.1 Prozent der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zugewiesen.

2.3 Umsetzung im Kanton Bern: Zielsetzungen und Zuständigkeiten

Das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration (GSI) ist zuständig für die Sicherstellung von Unterbringung, Betreuung, Fallführung, Ausrichtung (Asyl-) Sozialhilfe und Integrationsförderung im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Für die Umsetzung dieser Aufgabe richtet sie sich an der Integrationsagenda Schweiz aus. Darin sind als vorrangige Ziele das rasche Erlernen einer Landessprache, die Förderung der Integration, die Vorbereitung und Begleitung der Ausbildung im schulischen und beruflichen Bereich sowie eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts aufgeführt. Ein Hauptziel der GSI ist es, die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen deutlich zu erhöhen und möglichst viele Personen von der Sozialhilfe abzulösen.

Für die Umsetzung hat die GSI Leistungsverträge mit geeigneten Institutionen abgeschlossen. Regionale Partner in fünf Regionen haben im Auftrag der GSI die Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe und Integrationsförderung übernommen und tragen damit die operative Gesamtverantwortung für die zugewiesenen Personen in der jeweiligen Region.

Für die Stadt Bern und die Gemeinden Köniz, Kirchlindach, Muri, Ostermundigen und Zollikofen ist dies der Asylsozialdienst der Stadt Bern gemeinsam mit der Heilsarmee (HAF). Für die Regionen Bern-Mittelland sowie Berner Jura und Seeland ist das SRK Kanton Bern zuständig. Den Zuschlag für das Mandat der Region Emmental-Oberaargau hat die ORS Service AG und jenen für das Berner Oberland der Verein Asyl Berner Oberland erhalten. Die Stiftung Zugang B ist zuständig für die unbegleiteten Minderjährigen im ganzen Kanton.

Übersicht und Kontaktangaben der regionalen Partner und des Partners für unbegleitete Minderjährige: www.asylsites.be.ch > [Integration](#) > [Regionale Partner und Partner für unbegleitete Minderjährige](#).

Die Sicherheitsdirektion (SID) hingegen konzentriert sich auf den konsequenten und raschen Vollzug von rechtskräftigen Wegweisungsentscheiden. Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid haben auf Gesuch hin Anrecht auf Nothilfe. Der Umfang der Nothilfe orientiert sich weiterhin am verfassungsrechtlichen Minimum und wird in kantonalen Rückkehrzentren (RZB) ausgerichtet. Das Mandat für die Führung der Rückkehrzentren hat die ORS Service AG inne: www.asylsites.be.ch > [Rückkehr](#).

2.4 Zwei Phasen der Unterbringung

Bei Personen in der Zuständigkeit der regionalen Partner werden zwei Phasen der Unterbringung unterschieden:

Phase 1 der Unterbringung: Kollektivunterkunft

In der ersten Phase wohnen an den Kanton überwiesene Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich während durchschnittlich 6 Monaten bis zu zwei Jahren in einer kantonalen Kollektivunterkunft (KU). Im betreuten Aufenthalt in der Kollektivunterkunft machen sie sich mit den lokalen Gegebenheiten und Anforderungen vertraut.

Phase 2 der Unterbringung: Wohnung in der Gemeinde

Personen mit Verbleibsperspektive, welche gewisse Integrationsziele erreicht haben, können in eine Wohnung in der Region umziehen. Auch bei Familien kann der Wechsel in die Phase 2 vom Erreichen von Integrationszielen abhängig gemacht werden (Sprachniveau, Erwerbstätigkeit oder Ausbildungsteilnahme der Eltern). Mit punktueller Unterstützung durch den zuständigen regionalen Partner lernen sie den Alltag in der Schweiz weitgehend selbstständig zu bewältigen. Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) dürfen ihren Wohnsitz im Kanton frei wählen.

Tabelle 1: Unterbringung und Zuständigkeit

	Unterbringung	Dauer Unterbringung	Ausweis	Zuständigkeit Unterbringung u. Betreuung
Asylverfahren Bund	Bundesasylzentren (BAZ) mit und ohne Verfahrensfunktion: Asylregion Bern: BAZ mV: Bern, Zieglerspital BAZ oV: Kappelen Volksschulunterricht BAZ-intern durch Kanton in Zusammenarbeit mit der Stadt Bern sichergestellt.	bis max. 140 Tage insgesamt	N: im Asylverfahren	Bund (SEM) Leistungsvertrag mit ORS Service AG

	Unterbringung	Dauer Unterbringung	Ausweis	Zuständigkeit Unterbringung und Betreuung
Integration Kanton	Phase 1: Kollektivunterkunft (KU) Volksschulunterricht: SuS besuchen i.d.R. IK DaZ (reg. WK UKR), bei längerem Aufenthalt (Teil-) Integration in Regelklasse Phase 2: Selbstständiges Wohnen Volksschulunterricht: SuS besuchen eine Regelklasse mit DaZ-Unterstützung	~ 6 Monate bis ~ 2 Jahre Wechsel in Phase II kann auch bei Familien vom Erreichen von Integrationszielen abhängig gemacht werden (Sprachniveau, Erwerbstätigkeit oder Ausbildungsteilnahme der Eltern)	B: Anerk. Flüchtling F: Vorläufige Aufnahme N: im Asylverfahren S: Schutzstatus	Kanton (AIS, GSI) Leistungsvertrag GSI mit regionalen Partnern für Phase 1 und 2. Ausrichtung (Asyl-) Sozialhilfe und Betreuung in den ersten 5 Jahren nach Asylentscheid. regionale Partner: <u>Bern-Stadt und Umgebung:</u> - Asylsozialdienst Stadt Bern mit Heilsarmee (HAF) <u>Bern-Mittelland:</u> - SRK Kanton Bern <u>Berner Jura und Seeland:</u> - SRK Kanton Bern <u>Emmental – Oberaargau:</u> - ORS Service AG <u>Berner Oberland:</u> - Asyl Berner Oberland <u>Für die UMA:</u> - Stiftung Zugang B

	Unterbringung	Dauer Unterbringung	Ausweis	Zuständigkeit Unterbringung, Ausrichtung Nothilfe
Ausrichtung Nothilfe Kanton	Kant. Rückkehrzentren (RZB) Unterbringung von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid, der entweder nicht innerhalb der 140 Tage im BAZ vollzogen werden konnte oder nach Durchführung eines erweiterten Asylverfahrens mit Unterbringung in einer kantonalen KU erfolgt ist. Volksschulunterricht: Neue SuS ohne bzw. mit wenigen Kenntnissen der Unterrichtssprache besuchen Anfangs-DaZ-Unterricht in IK, SuS mit fortgeschrittenen Kenntnissen der Unterrichtssprache die Regelklasse in der Standortgemeinde.	unbekannt	-	Kanton (ABEV SID) Leistungsvertrag mit ORS AG Standorte RZB, wo auch Familien mit schulpflichtigen Kindern untergebracht werden: - Aarwangen - Bellelay - Worb- Enggistein

3. Volksschulunterricht

3.1 Rechtliche Grundlagen

Schulpflicht

Der Volksschulunterricht ist ein verfassungsmässiges und gesetzliches Grundrecht für alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem rechtlichen Status.³

Damit haben alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen.

Zuständigkeit

Die Volksschulbildung ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Volksschulgesetzes⁴ gilt der Grundsatz, dass jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort besucht. Das bedeutet, dass die Gemeinde, in welcher ein Kind untergebracht ist, beziehungsweise die Mehrheit der Nächte schläft, für die Sicherstellung des Volksschulunterrichts und – bei unzumutbarem Schulweg – auch für Organisation und Finanzierung des Schultransports zuständig ist.⁵ Dieser Grundsatz gilt auch für Flüchtlingskinder.

Einschulung von Schülerinnen und Schülern ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache

Der Kanton Bern kennt nach Art. 4 bis 8 MRDV⁶ zwei Formen zur Einschulung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache:

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I

- treten direkt in die Regelklasse ein mit Unterstützung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder
- besuchen zuerst einen lokalen oder regional organisierten Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ)

Kindergartenkinder werden mit DaZ-Unterstützung direkt in die Regelklasse eingeschult. Der DaZ-Unterricht im Kindergarten erfolgt grundsätzlich integrativ (Art. 6 MRDV).

Die Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) speisen sich aus dem VMR⁷-Pool der Gemeinde. Jede Gemeinde entscheidet selbst, welche Form auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für sie sinnvoll ist (VMR-Konzept). (Ländliche) Gemeinden, wo der Neuzuzug von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache nur vereinzelt vorkommt, wählen die Direktintegration oder führen gemeinsam ein regionales IK DaZ-Angebot. Städtisch geprägte Gemeinden, wo regelmässig viele Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache zuziehen, verfügen über eigene IK DaZ-Angebote.

Die Einschulung von Flüchtlingskindern erfolgt entsprechend den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen wie bei allen anderen neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache. Es handelt sich damit stets um einen regulären Volksschulunterricht und es gelten die Vorgaben und Empfehlungen wie sie im Leitfaden DaZ (www.bkd.be.ch/daz) ausführlich behandelt werden.

3.2 Schulung von Flüchtlingskindern im Bundesasylzentrum (BAZ)

Mit der Einführung des beschleunigten Asylverfahrens beträgt die Aufenthaltsdauer im Bundesasylzentrum nicht mehr wenige Wochen, sondern bis zu 140 Tage. Aus diesem Grund gibt es heute in den Bundesasylzentrum ein Volksschulangebot. Der Unterricht, der sich an den Inhalten eines Intensivkurses Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) orientiert, soll den Kindern und Jugendlichen in ihrer mit grosser Unsicherheit behafteten Lebenssituation Struktur und Halt vermitteln.

³ Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gewährleistet jedem Kind den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BV bezeichnet diesen Unterricht zugleich als obligatorisch, statuiert somit die allgemeine Schulpflicht (vgl. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]).

⁴ Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992.

⁵ Dies folgt aus Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts Art. 13 VSG.

⁶ Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (MRDV).

⁷ Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR).

3.3 Schulung von Flüchtlingskindern in Phase 1 (Kollektivunterkunft)

Kinder aus Kollektivunterkünften (KU) (Phase 1) besuchen in den meisten Gemeinden einen Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) bzw. eine regionale Willkommensklasse Ukraine (reg. WK UKR), welche oftmals eigens für die Kinder aus der KU an der Schule der Gemeinde eingerichtet worden ist.

Ein IK DaZ nach Art. 7 MRDV umfasst mindestens 20 Wochenlektionen (eine reg. WK UKR nach 17a VSG in der Regel 24 WL) und ist für cirka acht bis zwölf Kinder ausgerichtet. Im IK (reg. WK UKR) eignen sich die Kinder erste Kenntnisse der Unterrichtssprache an und machen sich mit dem hiesigen Schulalltag vertraut. Im Zentrum des Unterrichts stehen der Erwerb der Unterrichtssprache, Lernstrategien, Alltagsorientierung und Mathematik.

Die Kinder aus der KU besuchen den IK DaZ (reg. WK UKR) bis sie die Kollektivunterkunft wegen Umzugs in eine Wohnung (Phase 2) oder aufgrund von Ausreise oder Ausweisung verlassen. Kinder, die noch längere Zeit in der KU bleiben und einen gewissen Sprachstand erreicht haben, werden in Regelklassen (teil-) integriert.

Der IK DaZ (reg. WK UKR) wird nach Möglichkeit in einem der Kollektivunterkunft nahe gelegenen Schulhaus eingerichtet. Ziel ist, dass die Flüchtlingskinder die KU für den Unterrichtsbesuch verlassen und einen möglichst normalen Alltag mit Schulweg, Pausenplatzspielen etc. erleben. Zuständig für die Anstellung der IK DaZ Lehrpersonen (Lehrpersonen reg. WK UKR) und für die Bereitstellung des Unterrichtsraumes ist die Gemeinde.⁸

Bei der Neueröffnung einer KU erarbeitet das Schulinspektorat in Zusammenarbeit mit dem für Migration zuständigen Fachbereich des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde eine auf die lokalen Schulverhältnisse abgestimmte Schulungslösung.

Tabelle 2: Unterbringung und Volksschulunterricht

	Unterbringung	Dauer Unterbringung	Volksschulunterricht		Zuständigkeit Unterbringung und Betreuung
Asylverfahren	Bundesasylzentren (BAZ)	Max. 140 Tage	Anfangs-DaZ-Unterricht wie IK DaZ. Unterrichtsbestätigung bei Austritt. Dient auch für Kontaktaufnahme mit KLP BAZ für Lernbericht.		Bund (SEM)
	Phase 1: Kollektivunterkunft (KU)	zw. 6 Monaten und 2 Jahren	- SuS KG - wenige SuS ↓ Einschulung Regelklasse mit DaZ	- viele SuS ↓ Einschulung IK DaZ (reg. WK UKR)	Kanton (AIS, GSI) Leistungsvertrag GSI mit regionalen Partnern für Phase 1 und 2. Ausrichtung (Asyl-) Sozialhilfe und Betreuung in den ersten 5 Jahren nach Asylentscheid. regionale Partner: <u>Bern-Stadt und Umgebung:</u> - Asylsozialdienst Stadt Bern mit Heilsarmee (HAF) <u>Bern-Mittelland:</u> - SRK Kanton Bern <u>Berner Jura und Seeland:</u> - SRK Kanton Bern <u>Emmental-Oberaargau:</u> - ORS Service AG <u>Berner Oberland:</u> - Asyl Berner Oberland <u>Für die UMA:</u> - Stiftung Zugang B
Anerkennung / VA	Phase 2: Wohnung	offen	↓ Regelklasse mit DaZ-Unterstützung Einstufung der SuS in Klasse u. Niveau gemäss Empfehlung DaZ-LP		

⁸ Vgl. Kapitel 3.1 „Rechtliche Grundlagen“. Anmerkung: Die Erteilung von Unterricht in der KU ist lediglich eine Ausnahmeoption, wenn kein anderer Schulraum in einer verhältnismässigen Distanz zur Kollektivunterkunft vorhanden ist und in der Kollektivunterkunft eine geeignete Möglichkeit für die Schaffung von Schulraum besteht.

3.4 Schulung von Flüchtlingskindern in der Phase 2 (Wohnung in der Gemeinde)

Neu zugezogene Kinder und Jugendliche werden je nach DaZ-Angebot in der Gemeinde und je nach Stand der Kenntnisse in der Unterrichtssprache direkt in die Regelklasse mit DaZ-Unterstützung oder gegebenenfalls in einen IK DaZ eingeschult. Ein solcher kann auch regional organisiert sein. Für Jugendliche der Sekundarstufe I ist bei entsprechendem Profil auch die Schulung in einem regionalen Intensivkurs Plus (RIK+) möglich (vgl. Kapitel 4.3).

Ist ein Elternteil bereits länger in der Schweiz oder konnte die Familie als Resettlementflüchtlinge einreisen, kann es vorkommen, dass Kinder oder Jugendliche mit Ausweis B nur kurze Zeit in Bundesasylzentrum und Kollektivunterkunft untergebracht waren und somit nur während kurzer Zeit Anfangs-DaZ-Unterricht besuchen konnten. Hier gilt es vor der Einschulung eine vertiefte Abklärung vorzunehmen.

☞ *Siehe auch Kapitel 5, „Gute Startbedingungen schaffen“.*

4. Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II

4.1 Zum «Volksschulalter»

Das Volksschulgesetz kennt keine klare Grenze, bis zu welchem Alter ein Kind die Volksschule besuchen darf. Möglichst alle Kinder sollen in der Volksschule eine abgeschlossene Grundbildung erhalten. Der Weg dahin ist individuell.

Insbesondere für Jugendliche, die erst im Alter von 13 bis 16 Jahren aus einem anderen Sprachgebiet zuziehen, kann die Rückstellung um ein, im Ausnahmefall gar um zwei Jahre sinnvoll sein. Ein solcher Entscheid orientiert sich am Einzelfall und berücksichtigt nebst der Motivation und dem schulischen Kenntnisstand auch die soziale und physische Entwicklung. Für eine erste Einschätzung sind hier die KU-Leitung bzw. die Betreuungsperson der regionalen Partner wichtige Ansprechpersonen.

☞ Zu Aufnahme und Einstufung siehe auch Leitfaden DaZ, Kapitel 6, unter www.bkd.be.ch/daz.

4.2 Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration

Für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II hat das Amt für Mittelschulen und Berufsbildung (MBA) das Angebot der Berufsvorbereitenden Schuljahre Praxis und Integration (BVS BPI) stark ausgebaut und weitere EBA-Ausbildungsgänge lanciert.

Im neu gestalteten BVS BPI erwerben Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 25 Jahren die deutsche Sprache und lernen den Alltag und die Gepflogenheiten in der Schweiz kennen.

Um dem Unterricht folgen zu können, müssen die Lernenden zum Zeitpunkt der Anmeldung in lateinischer Schrift alphabetisiert sein und einen Sprachstand von mindestens A1 aufweisen. Das BVS BPI ist modular aufgebaut und kann zwei Jahre dauern. Im ersten Jahr (BPI 1) stehen der Erwerb der Unterrichtssprache und die Berufsorientierung im Vordergrund, im zweiten Jahr (BPI 2) die Erweiterung der Sprachkompetenzen und der Berufseinstieg: www.bkd.be.ch/bvs.

Im Regelsystem der Berufsbildung haben Jugendliche je nach Sprach- und Bildungsstand grundsätzlich Zugang zu allen Brückenangeboten, wie z.B. zur Vorlehre (Sprachstand mind. Niveau A2) sowie zur beruflichen Grundbildung mit EBA- und EFZ-Abschluss (Sprachstand mind. Niveau B1). Voraussetzung ist ein (Vor-) Lehrvertrag mit einem Betrieb. Bei Personen aus dem Asylbereich braucht es für einen (Vor-) Lehrvertrag je nach Aufenthaltsstatus eine Arbeitsbewilligung des Migrationsdienstes der SID (Ausweis N) oder ist die mit einer (Vor-) Lehre einhergehende Erwerbstätigkeit lediglich meldepflichtig (Ausweis F und B).⁹ Personen mit Ausweis S benötigen eine Bewilligung des Amts für Wirtschaft.¹⁰

4.3 Regionaler Intensivkurs Plus (RIK+), ein Volksschulangebot für neu zugezogene Jugendliche ohne vergleichbare Vorbildung

Wenn Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache und ohne (lateinische) Alphabetisierung oder ohne vergleichbare Schulbildung in den Kanton Bern zuziehen, ist der Weg bis zur Erreichung der Anforderungen für eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II lang und die Zeit aufgrund des bereits fortgeschrittenen Alters der Jugendlichen kurz.

Um die Förderung dieser Jugendlichen an der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I und II zu optimieren, hat das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), ein zusätzliches Angebot geschaffen, genannt: *Regionaler Intensivkurs Plus (RIK+)*.

Der RIK+ entspricht einem «ausgebauten» Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ). Er umfasst eine höhere Anzahl Wochenlektionen und ist ein regionales Angebot.

Das Wichtigste in Kürze zum RIK+ für die oben genannte Zielgruppe (in Abgrenzung zum IK DaZ):

- Der RIK+ ist ein regionales Angebot.
- Der RIK+ ist mit mehr Lektionen dotiert (Unterricht auch am Nachmittag).

⁹ Siehe auch Formulare Stellenantrittsgesuch für Asylsuchende (Ausweis N) und Meldeverfahren für die Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F), vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Ausweis F FL) sowie anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) unter www.asyl.sites.be.ch > Arbeit.

¹⁰ www.weu.be.ch > Erwerbstätigkeit mit Ausweis S (Schutzstatus)

5. Gute Startbedingungen schaffen

5.1 Kommunikation, Information

Sowohl der Schulleitung als auch der Schulbehörde kommt die zentrale Funktion zu, durch frühzeitige und aktive Information und klare Organisation sowie Benennung von Zuständigkeiten zu guten Startbedingungen für alle Beteiligten beizutragen.

Wenn der Neuzug von Flüchtlingskindern nicht nur selten und vereinzelt, sondern in Form von mehreren Familien erfolgt, stellt dies gerade Gemeinden, die bis anhin wenig mit neuzuziehenden Kindern aus anderen Sprachgebieten konfrontiert waren, vor verschiedene neue Aufgaben:

- Durch aktive, frühzeitige und einheitliche Kommunikation über die rechtlichen Vorgaben und die konkrete Umsetzung in Schule und Gemeinde gegen innen und aussen Klarheit und Vertrauen schaffen.
- Im Kollegium und bei den involvierten Lehrpersonen Know-how aufbauen (Inhalte dieses Leitfadens, DaZ allgemein, Elternarbeit, Kontakt mit dem regionalen Partner für Unterbringung, Betreuung und Integrationsförderung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, allenfalls interne Weiterbildung).
- Die Schülerinnen und Schüler für die besondere Situation von neuzuziehenden (Flüchtlings-) Kindern ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache sensibilisieren und beispielsweise das Thema „Flucht“ im Rahmen des Unterrichts zum Thema machen (siehe Links im Anhang).
- Kontakte knüpfen, Abläufe und Zuständigkeiten für Anmeldung, Einstufung, Klasseneintritt und -austritt klären.

5.2 Organisatorische Abläufe und Zuständigkeiten

Eintritt in die Volksschule

Die KU-Leitung (Phase 1) meldet die Kinder bei der Schulleitung zum Schulbesuch an, sorgt dafür, dass diese für den Schulbesuch ausgerüstet sind (Etui, Hausschuhe etc.) und übernimmt oft auch die Funktion einer ersten Ansprechperson für die Schule.

Wenn dies im Interesse des Kindes ist, bespricht die KU-Leitung mit den Eltern, ob ihr Kind allfällig ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten soll.

Personen des Asylbereichs (Ausweis N, F und S) haben keinen Wohnsitz im Sinne der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, sondern ein (vorübergehendes) Anwesenheitsrecht gemäss Asylgesetz. Sie sind damit nicht an- und abmeldepflichtig im Sinne der Bestimmungen des Ausländerrechts. Flüchtlingskinder in der Phase 1 müssen deswegen bei der Aufenthaltsgemeinde nicht angemeldet werden. Eine genaue Erfassung der Schülerdaten von Flüchtlingskindern aus einer Kollektivunterkunft im Schuladministrationsystem ist bei einer grösseren Anzahl Kinder aus der KU aufgrund der hohen Fluktuation aufwändig und deshalb ebenfalls nicht erforderlich.

Die Leitung der Kollektivunterkunft informiert jedoch die Schulleitung regelmässig über die Anzahl der schulpflichtigen Kinder. Die Zuteilung der Kinder zu den IK DaZ-Angeboten ist Sache der IK DaZ-Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung.

Wichtiger Hinweis

Damit die Gemeinden bei der Abrechnung der Besoldungskosten mit dem Kanton die im FILAG vorgesehenen Abzüge erhalten, müssen alle Kinder und Jugendlichen mit Ausweis N, F und S, welche die Schule einer Gemeinde (Schulortsgemeinde) besuchen, jeweils per Stichtag 15. September in der „Statistik der Lernenden“ erfasst werden.

Auch Schülerinnen und Schüler, die einen Intensivkurs Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache nach Art. 7 MRDV besuchen, sind deshalb für diese Erfassung (wenn möglich altersgemäss verteilt) in die Erhebungsbogen der Regelklassen einzutragen.

☞ Siehe auch Kapitel 8, „Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich“.

Austritt aus dem IK DaZ (reg. WK UKR) oder der Regelklasse

Ein Wegzug – aufgrund des Wechsels von der Phase 1 in die Phase 2, wegen Ausreise, Ausweisung oder wegen Umzugs der Eltern in der Phase 2 – kann manchmal sehr rasch erfolgen. Es ist daher sinnvoll, die Frage nach der Verbleibperspektive eines geflüchteten Kindes an der Schule bereits bei Schuleintritt mit der KU-Leitung bzw. Betreuungsperson der Familie anzusprechen. So sind Lehrpersonen – sollte es zu einem Wegzug kommen – vorbereitet, die Verabschiedung eines Flüchtlingskindes von seinen Schulkameraden im IK DaZ (reg. WK UKR) oder in der Regelklasse zu gestalten.

Die abgebende Lehrperson erstellt einen kurzen Bericht zum Lernstand in der Unterrichtssprache und Mathematik sowie Empfehlungen zur Weiterarbeit und zur Einstufung. Sie ergänzt diese Informationen gegebenenfalls mit besonderen Beobachtungen oder eingeleiteten oder zu prüfenden Abklärungen sowie mit Angaben zu Inhalten der Elternarbeit. Dieser Zwischenbericht wird den Eltern sowie der KU-Leitung ausgehändigt. Der Datenschutz von besonders schützenswerten Personendaten ist zu gewährleisten (keine Hinweise auf Traumatisierung oder Ähnliches festhalten, sondern ergänzende Informationen bei Kontaktaufnahme in Aussicht stellen).

☞ *Siehe detaillierte Informationen im [Datenschutzlexikon für die Volksschule](#).*

Die KU-Leitung leitet den Bericht an die neu für die Familie zuständige Betreuungsperson weiter. Ein standardisiertes Formular für die Volksschulanmeldung am neuen Wohnort mit allen relevanten Angaben wird nach erfolgter Überarbeitung im Januar erneut auf www.be.ch/fluechtlinge-schule bereitgestellt.

Schuleintritt in der neuen Gemeinde

Die Schulleitung nimmt aufgrund des Berichts der abgebenden Lehrperson und eines Gesprächs mit den Eltern und evtl. der Betreuungsperson der Familie oder – wenn keine Informationen vorliegen, die eine provisorische Einstufung erlauben – auf Basis der Einschätzung der eigenen DaZ-Lehrperson eine provisorische Einstufung des neuzuziehenden Kindes vor.

☞ *Siehe detaillierte Informationen zu Aufnahme und Einstufung, Beurteilung, Abweichung von der Beurteilung und Promotionsbestimmungen, Beurteilungsbericht, Nachholunterricht etc. im Leitfaden DaZ: www.bkd.be.ch/daz.*

5.3 Sensibilisierung für die besondere Situation von neuzuziehenden Flüchtlingskindern

Der Eintritt in eine neue Klasse ist für die meisten Kinder und Jugendlichen mit Ängsten verbunden, dies umso mehr, wenn sie sich in ihrer Sprache nicht mitteilen können. Es ist darum zentral, dass die Fachlehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse über den Neueintritt informiert und darauf vorbereitet sind, die neue Schülerin oder den neuen Schüler willkommen zu heißen und beim Einstieg in den Schulalltag zu unterstützen.

Anregungen für die Anfangszeit:

- „Götti“ oder „Gotte“ für das neuzuziehende Kind: die Paten begleiten und unterstützen das Kind im Schulalltag (im Unterricht, auf dem Pausenplatz, beim Zimmerwechsel etc.)
- Dolmetschen: Ein Kind gleicher Erstsprache unterstützt das Kind im Unterricht
- Hervorheben der Stärken und Ressourcen der DaZ-Lernenden
- Die Klasse auf Fortschritte der DaZ-Lernenden hinweisen; deren Fortschritte auch zum Erfolg der Klasse machen

Geflüchtete Kinder und Jugendliche mussten geliebte Personen, ihre vertraute Umgebung und ihren gewohnten Alltag zurücklassen. Einzelne von ihnen haben Schweres erlebt. Die Kinder und Jugendlichen sind vielleicht verwirrt oder wütend und müssen sich gleichzeitig mit ganz viel Neuem auseinandersetzen (evtl. neue Familienkonstellation, Wohn- und Schulsituation, Kulturschock). Nicht alle sind darum von Anfang an voll aufnahme- und leistungsfähig. Sie benötigen Zeit, um auch innerlich am neuen Ort anzukommen. Darum stehen das Wohlbefinden und eine gute soziale Einbindung des Kindes in Klasse und Schule in den ersten Wochen im Vordergrund. Schulisch geht es anfangs darum, die Regeln und Rituale des Unterrichtsalltags kennenzulernen und den Lernstand zu klären.

Die Heranführung an die Lernziele des entsprechenden Schuljahrs benötigt aufgrund der noch fehlenden Kenntnisse der Unterrichtssprache und der oft etwas anderen Vorbildung (Schulsystem, Lehrpläne) Zeit. Eine Überforderung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen durch zu ehrgeizige Ziele ist zu vermeiden.

Die oben beschriebenen besonderen Umstände für neuzuziehende Kinder und Jugendliche treffen in besonderem Masse auch auf Flüchtlingskinder zu. Bei ihnen kommen jedoch oft noch weitere Faktoren hinzu, die ihre Lebenssituation erschweren: ein unsicherer Aufenthaltsstatus, beengende Wohnverhältnisse, ungenügende Spielmöglichkeiten, Statusverlust und erschwerte berufliche Perspektiven der Eltern, kulturelle und religiöse Unterschiede. Kinder und Jugendliche, die infolge von Kriegsereignissen und anderen Notsituationen aus ihrem Heimatland flüchten mussten, waren zudem oft aussergewöhnlichen und belastenden Erfahrungen ausgesetzt. Diese werden innerhalb der Familie und von den Kindern selbst unterschiedlich verarbeitet. Einige benötigen hierbei professionelle Hilfe.

5.4 Traumatisierung

Manche der Flüchtlingskinder tragen unsichtbare Wunden mit sich und leiden an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Diese kann sich in vielfältiger Art und Weise ausdrücken: Auffallen können traumatisierte Kinder und Jugendliche durch Konzentrationsstörung, Abwesenheitszustand, Aggressivität oder besondere Zurückhaltung, Misstrauen, Isolation, Übermüdung aufgrund von Schlafstörungen, regressives Verhalten, Ängste oder depressive Symptome, welche eine Traumatisierung nicht auf den ersten Blick erkennen lassen. Ein erhöhtes Kontrollbedürfnis kann sich beispielsweise im Unterricht vordergründig als Verweigerungsverhalten äussern. Wenn der Verdacht auf Traumatisierung besteht, sollen frühzeitig Fachleute beigezogen werden, um chronischen Langzeitfolgen vorzubeugen.

Die regionalen Erziehungsberatungsstellen bieten Beratung für Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen sowie spezifische Therapieangebote für Kinder an, falls nötig mit Übersetzung. Sie haben auch ein Merkblatt für Lehrpersonen mit dem Titel *Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen* herausgegeben: www.eb.bkd.be.ch.

Sowohl die IF-Lehrpersonen als auch die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter können bei schwierigen Unterrichtssituationen hinzugezogen werden.

☞ Für weitere Informationen siehe Rubrik „Traumatisierung“ im Anhang.

5.5 Alphabetisierung

Neuzuziehende Kinder und Jugendliche stammen heute vermehrt aus Herkunftsgebieten, welche über ein anderes Schriftsystem verfügen. Während einige durch Englischunterricht das lateinische Alphabet bereits kennen, müssen andere zuerst in die lateinische Alphabetschrift eingeführt werden. Vereinzelt gibt es auch Kinder und Jugendliche, die keine Schule besuchen konnten und daher auch in ihrer Erstsprache nicht Lesen und Schreiben gelernt haben.

Die Vermittlung des lateinischen Alphabets beziehungsweise der Schrifterwerb – das Lernen von Lesen und Schreiben von Grund auf – stellen unterschiedliche Anforderungen sowohl an die Kinder und Jugendlichen als auch an die Lehrpersonen.

Kinder ab der 2. Klasse, die noch gar nicht oder noch nicht in der lateinischen Schrift alphabetisiert sind, werden im IK DaZ oder in der Regelklasse durch die DaZ-Lehrperson in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson ins lateinische Alphabet und gleichzeitig in die deutsche Sprache eingeführt. Für neuzuziehende Jugendliche ab 13 Jahren ohne Kenntnisse des (lateinischen) Alphabets und ohne vergleichbare Schulbildung bietet sich allenfalls der Besuch des RIK+ an (vgl. Kapitel 4.3).

Lehrmittel, welche Alphabetisierung und Deutsch als Zweitsprache vereinen, gibt es für die Volksschule ausser für die Eingangsstufe nur begrenzt. Für Erwachsene jedoch besteht eine Vielzahl von Unterrichtsmaterialien, die sich allerdings an deren Lebenswelt orientieren. Für Kinder der Primarstufe können parallel zu DaZ-Lehrmitteln auch aktuelle Erstleselehrgänge eingesetzt werden. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass der darin verwendete Wortschatz sowie die Themen sich an Kindern im Alter von 4-8 Jahren mit deutscher Erstsprache orientieren. DaZ-Lehrpersonen arbeiten daher oft auch mit selbst zusammengestellten Unterrichtsmaterialien.

Das Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen der PHBern hat die Thematik in ihre [DaZ-Weiterbildungsangebote](#) aufgenommen:

☞ Für weitere Informationen siehe Rubrik „Alphabetisierung“ im Anhang.

5.6 Elternarbeit und interkulturelles Dolmetschen

Im direkten Gespräch können Lehrpersonen Informationen vermitteln und einholen und die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit legen. Der Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen Schule und Eltern stützt das schulische Lernen und die soziale Integration des Kindes oder Jugendlichen und dient allen weiteren Beteiligten. Eltern werden ermutigt, ihre Fragen zu stellen, allfällige Missverständnisse können frühzeitig ausgeräumt, Differenzen erkannt oder ihr Entstehen verhindert werden.

Damit ein guter Kontakt zu Eltern mit noch wenigen oder keinen Deutschkenntnissen hergestellt werden kann, sollten Dolmetschende oder interkulturelle Übersetzende beigezogen werden.

Im deutschsprachigen Kantonsteil bietet die Vermittlungsstelle [«Comprendi»](#) qualifizierte interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer an (für die Stadt Langenthal und Oberaargau auch [«interunido»](#)).

Liegen kaum Informationen zur bisherigen schulischen Laufbahn vor und ist die Einstufung noch ungeklärt, bewährt es sich, ein Elterngespräch vor – oder wenn die Einstufung bereits erfolgt ist – einige Wochen nach Schuleintritt zu führen.

Zumindest am Anfang bewährt sich ein breiter Kreis von Teilnehmenden: Nebst der Schulleitung oder, wenn die Einstufung bereits klar ist, der Klassenlehrperson, sollte die DaZ-Lehrperson sowie eine dolmetschende Person am Gespräch teilnehmen. In einzelnen Fällen kann es auch sinnvoll sein, die zuständige Betreuungsperson der Familie hinzuzuziehen.

Zur Finanzierung von Dolmetschenden / interkulturellen Übersetzenden

Bund, Kantone und Gemeinden haben gemäss Art. 57 des Ausländer- und Integrationsgesetzes¹¹ einen Informationsauftrag. Sie sind verpflichtet, Ausländerinnen und Ausländer angemessen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hinzuweisen.

Es empfiehlt sich, im Schul- oder Gemeindebudget einen Posten für die Entschädigung von Dolmetschenden oder interkulturellen Übersetzenden aufzunehmen.

☞ *Siehe auch Leitfaden DaZ, Kapitel 7, „Zusammenarbeit mit Eltern anderer Erstsprache“ und Kapitel 6, „Aufnahme und Einstufung von Neuzuziehenden“.*

☞ *Siehe auch Rubrik „Interkulturelles Dolmetschen“ und „Elternarbeit“ im Anhang.*

5.7 Vernetzung und Aufzeigen von unterstützenden Angeboten

Bei einem Elterngespräch oder im Austausch mit der Betreuungsperson der Familie ist es sinnvoll, schulergänzende Angebote und ausserschulische Angebote zur Unterstützung der sozialen Integration und zum Erwerb der Unterrichtssprache aufzuzeigen.

Zu solchen Angeboten und Möglichkeiten gehören Tagesschule, Mittagstisch und Aufgabenhilfe, aber auch die Teilnahme am fakultativen Unterricht oder am Schulsport, der Besuch des HSK-Unterrichts, eines Chors oder der Pfadi, des Turnvereins oder des Fussballklubs.

Diese Angebote sind teilweise kostenpflichtig und je nach Gemeinde unterschiedlich ausgebaut und ausgelastet.

Es gilt in Absprache mit den Eltern und der Betreuungsperson des regionalen Partners zu klären, was für das Kind und seine Familie zum aktuellen Zeitpunkt sinnvoll ist und welches bei kostenpflichtigen Angeboten die finanziellen Möglichkeiten und das Vorgehen sind.

Oftmals sind private Initiativen für die Kinder ebenso gewinnbringend wie staatlich, institutionell oder kommerziell organisierte. So bringt das wöchentliche Mittagessen und Hausaufgaben machen mit einem Klassenkameraden oder Ersatz-Grosi neu immigrierte Kinder ebenso mit der Sprache und dem hiesigen Alltag in Kontakt und ermöglicht neue Erfahrungen und etwas Abstand von der oftmals schwierigen Lebenssituation der Familie.

¹¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (Stand 15. Oktober 2023).

Viele Gemeinden und karitativ tätige Organisationen führen Angebote oder unterstützen Initiativen, bei denen sich engagierte Freiwillige für sozial benachteiligte Kinder im Allgemeinen oder für Flüchtlingskinder im Besonderen einsetzen. Oft koordinieren auch die Kirchgemeinden der verschiedenen Konfessionen Freiwilligenarbeit im Flüchtlingsbereich. Auch die regionalen Partner, die für die Betreuung und Integration der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig sind, ziehen Freiwillige zur Unterstützung bei. Die Caritas bietet spezifisch das Patenprojekt [«Mit mir»](#) an. Für Kontaktangaben siehe Anhang.

☞ *Siehe auch Kapitel 8.2, „Asylsozialhilfe und situationsbedingte Leistungen (SIL)“.*

☞ *Siehe auch Rubrik „Freiwilligenarbeit“ im Anhang.*

5.8 Tagesschule

Die Tagesschule ist eine von mehreren Möglichkeiten, Flüchtlingskinder mit dem hiesigen Alltag vertraut zu machen und bei der sozialen Integration, beim Erwerb der Unterrichtssprache und beim Erledigen der Hausaufgaben zu unterstützen. Diese Unterstützung kann, wie bereits erwähnt, auch ausserhalb von Angeboten der Schule durch die Teilnahme an Aktivitäten von Vereinen oder im Rahmen von Angeboten der Gemeinde (z.B. Aufgabenhilfe) oder privaten Initiativen (Freiwilligenengagement, Unterstützung durch Familien von Klassenkameraden etc.) erfolgen.

Auch bei Flüchtlingskindern gilt es, nebst den Bedürfnissen des Kindes selbst, die Familie in die Abwägungen einzubeziehen. So sollten die Eltern von Flüchtlingskindern nicht ohne Grund in grösserem Umfang von ihren Betreuungsaufgaben entbunden werden; diese geben ihnen, gerade wenn die Erwerbstätigkeit fehlt, eine Aufgabe und Struktur im Alltag. Vielmehr sollte diesen Eltern aufgezeigt werden, wie sie mit ihren Kindern den Alltag hier gestalten können.

Manche der geflüchteten Eltern sind aber mit der Bewältigung der eigenen Situation beschäftigt oder können aus anderen Gründen ihre Kinder rund um Schule und Freizeit nur begrenzt unterstützen. Hier können die Tagesschule oder ausserschulische Angebote das Familiensystem entlasten.

Das Gespräch zwischen Tagesschulleitung, Eltern und Betreuungsperson des regionalen Partners der Familie, allenfalls unter Einbezug der Klassenlehrperson, ist darum zentral.

Für die Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors in der Tagesschule gelten Grundsätze und Gründe wie beschrieben unter: www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch > [Angebote der Gemeinden](#) > [Finanzierung von Tagesschulangeboten](#).

5.9 Gesundheit

Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sind im Hausarztmodell gegen Krankheit und Unfall versichert. Die regionalen Partner unterstützen Menschen im Asyl- und Flüchtlingsbereich in ihren Beziehungen zu den Schweizer Gesundheitsdiensten. Für bestimmte Leistungen (z.B. Brillen) müssen sie zunächst eine Kostengarantie beantragen.

Schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen

Kinder des Asyl- und Flüchtlingsbereichs haben wie alle Kinder Anspruch auf schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen gemäß Art. 59, 60 VSG. Die Kosten für die Untersuchungen, mit Ausnahme der Impfkosten, gehen zu Lasten des Trägers der Schule: www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch > [Angebote der Gemeinde](#) > [Gesundheitsdienste](#).

Kindesschutz und Gefährdungssituationen

Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls (Anzeichen von Vernachlässigung, körperlicher oder psychischer Misshandlung oder sexuellem Missbrauch) kann mit der Erziehungsberatung oder dem Fil rouge Kindesschutz des Kantonalen Jugendamts der Direktion für Inneres und Justiz Kontakt aufgenommen werden, ggf. auch direkt mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB: www.eb.bkd.be.ch > [Themen](#) > [Fachinformationen Kindesschutz und Gefährdungssituationen](#).

Das Fachgremium [«Fil rouge Kindesschutz»](#) ist eine Anlaufstelle für alle Fachpersonen, die in Beruf, Sport oder Freizeit mit Kindern zu tun haben.

6. Zusätzliche DaZ-Lektionen

Angesichts der aktuellen geopolitischen Entwicklung müssen alle Gemeinden mit dem Zuzug von schulpflichtigen Flüchtlingskindern rechnen. Für Gemeinden ist es deshalb sinnvoll, Szenarien dafür zu entwickeln, wie ein erhöhter Bedarf an DaZ-Lektionen während des Schuljahres gedeckt werden kann.

Dabei ist folgendes Vorgehen sinnvoll (Abfolge von Schritten):

1. Grundsätzlich ist die Situation im Rahmen der zugeteilten VMR-Lektionen zu lösen (ggf. interne Umverteilung von VMR-Lektionen).
2. Für die kurzfristige Bewältigung oder Überbrückung von Engpässen im Zusammenhang mit der Schulung von Flüchtlingskindern kann das Schulinspektorat allenfalls in begrenztem Umfang aushelfen und zeitlich befristet SOS-Lektionen bewilligen.
3. Dauert der Bedarf an zusätzlichen Lektionen länger an, kann ein Gesuch um Bewilligung zusätzlicher Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 VMR via Schulinspektorat eingereicht werden.

Gesuch um zusätzliche Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 VMR

Bei einer ausserordentlich hohen Anzahl an Neuzuzügen von Kindern mit Anfänger-DaZ-Bedarf kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) gestützt auf Art. 16 Abs. 6 VMR auf Gesuch hin zusätzliche Lektionen bewilligen.

Benötigte Angaben und Unterlagen für die Einreichung eines Gesuchs

Gesuch der zuständigen Schulbehörde

- Begründung, weshalb die der Gemeinde (bzw. Zusammenarbeitsregion) zugeteilten VMR-Lektionen nicht (mehr) zur Deckung der VMR-Angebote ausreichen.
- Beschreibung des aktuellen DaZ-Modells (siehe auch DaZ-Leitfaden S. 12 ff) / wie DaZ zurzeit organisiert ist.
- Anzahl und Dauer (von - bis) der beantragten zusätzlichen Lektionen DaZ (kann allenfalls telefonisch vorbesprochen werden).
- Beschreibung, wie die zusätzlich beantragten DaZ-Lektionen eingesetzt werden sollen.

Liste der Schülerinnen und Schüler mit Anfänger-DaZ-Bedarf

Inklusive folgenden Angaben (soweit vorliegend): Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Datum Zuzug in die Schweiz, Datum Zuzug in die Gemeinde, ausländerrechtlicher Status (Ausweis), aktuelle Klassenzuweisung sowie allfälliger (vorgängiger) Besuch eines Intensivkurses DaZ.

Das Gesuchsschreiben wird durch die zuständige Schulbehörde (Präsidium der Schulkommission) unterzeichnet und auf dem Dienstweg (d.h. über das zuständige Schulinspektorat: Stellungnahme) zhd. des Amtsvorstehers ans AKVB eingereicht.

Vor der Eingabe eines Gesuchs ist eine Vorabsprache mit dem Schulinspektorat und dem für Migration zuständigen Fachbereich des AKVB zwecks Diskussion einer angemessenen Lösung zu empfehlen.¹² So kann das Gesuch rasch behandelt werden.

☞ Siehe auch Kapitel 8, „Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich“.

¹² Siehe Kontaktangabe im Impressum.

7. Weitere Unterstützungsmassnahmen

7.1 Klassenhilfen

Kindergartenlehrpersonen können im ersten Semester eines Schuljahres durch eine Klassenhilfe im Unterricht unterstützt werden.

Der Einsatz von Klassenhilfen wurde bis auf Weiteres (auch Schuljahr 23-24) ausgeweitet:

Im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation können zurzeit auf allen Stufen Klassenhilfen bewilligt werden. Der Einsatz der «Klassenhilfe Geflüchtete» ist insb. für IK DaZ und regionale Willkommensklassen gedacht oder zur punktuellen Unterstützung von mehreren geflüchteten Kindern bei Regelklassenintegration und muss bei Antrag klar definiert werden. Es werden 2 bis max. 20 Stunden pro Woche gesprochen.

Personen mit oder ohne pädagogischen Hintergrund, Betreuerinnen und Betreuer der Tagesschule, Studierende oder Seniorinnen und Senioren können als Klassenhilfe die Lehrpersonen im Unterricht unterstützen.

Die Schulleitung kann den Einsatz von Klassenhilfen beim zuständigen Schulinspektorat beantragen. Die Anstellung erfolgt gemäss [Art. 9f bis k LADV](#).

☞ Für mehr Informationen siehe Internetseite www.bkd.be.ch/klassenhilfen.

7.2 Zivildienstleistende

Der Einsatz von Zivildienstleistenden kann an Tagesschulen und im Volksschulunterricht erfolgen. Interessierte Schulen können beim zuständigen Regionalzentrum ein Gesuch um Anerkennung als Einsatzbetrieb einreichen.

☞ Für mehr Informationen siehe Internetseite „Zivildienstleistende an Schulen“ www.bkd.be.ch/zivis.

8. Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich

8.1 Finanzierung Schulung von Kindern aus dem Asylbereich nach FILAG und NFV

Über die Neue Finanzierung Volksschule (NFV) und das kantonale Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ist die solidarische Finanzierung der Gehaltskosten von Schülerinnen und Schülern (SuS) aus dem Asylbereich (Ausweise N und F) bereits eingebaut und schliesst auch den nun erstmals angewendeten Schutzstatus S mit ein.¹³ Für die Betriebs- und Infrastrukturkosten ist kein Lastenausgleich vorgesehen.

Damit die SuS aus dem Asylbereich die Schulortsgemeinde finanziell nicht belasten, werden für diese SuS 100% der durchschnittlichen Gehaltskosten pro SuS vor Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton und der Gemeinde in Abzug gebracht und dem Lastenausgleich zugeführt.

Beispiel: Bei insgesamt 20 SuS und Gehaltskosten von Fr. 200'000.– kostet eine Schülerin/ein Schüler durchschnittlich Fr. 10'000.– (100%). Bei 2 SuS aus dem Asylbereich wird somit von den Gehaltskosten von Fr. 200'000.– der Betrag von Fr. 20'000.– (2 X Fr. 10'000.–) vor Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde abgezogen.

Das bedeutet: Bei durchschnittlichen Gehaltskosten von ca. Fr. 10'000.– erhält die Gemeinde für ein Kind aus dem Asylbereich einen Abzug von ca. Fr. 5'000.– auf der Gehaltskostenabrechnung. Wenn in einer Gemeinde nur wenige Kinder aus dem Asylbereich geschult werden und damit die gesamten Gehaltskosten annähernd gleich bleiben, werden durch diesen Abzug neben allfälligen Zusatzlektionen indirekt auch andere Aufwendungen, wie beispielsweise solche für Lehrmittel und Schulmaterial, kompensiert.

Erfassung der SuS aus dem Asylbereich in der Schülerstatistik

Damit die Abrechnung der Gehaltskosten wie oben beschrieben erfolgen kann, ist es wichtig, dass alle SuS aus dem Asylbereich, welche die Schule einer Gemeinde (Schulortsgemeinde) besuchen, in der „Statistik der Lernenden“ jeweils per 15. September erfasst werden. Auch SuS, die einen Intensivkurs Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache nach Art. 7 MRDV besuchen, müssen deshalb für diese Erfassung (wenn möglich altersgemäss verteilt) in den Erhebungsbogen der Regelklassen eingetragen werden, damit die Abzüge gemacht werden können.

Finanzierung der zusätzlich bewilligten DaZ-Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 VMR

Vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) nach Art. 16 Abs. 6 VMR bewilligte zusätzliche Lektionen für die Schulung von Kindern aus dem Asylbereich mit Anfangs-DaZ-Bedarf sind für die Gemeinden gehaltskostenrelevant.¹⁴ Der Abzug für SuS mit N- und F-Ausweis, einschliesslich Schutzstatus S, ist auch in diesem Fall höher als die Gehaltskosten für die zusätzlich bewilligten Lektionen, wodurch auch allfällige Mehraufwendungen gedeckt sind.

Das AKVB prüft jeweils im Sommer, ob übers Schuljahr in Gemeinden mit zusätzlich bewilligten Lektionen eine grössere Abweichung der durchschnittlichen Anzahl SuS aus dem Asylbereich zum Stichtag 15. September zu verzeichnen ist. Falls es für die Deckung der Gehaltskosten für die zusätzlich bewilligten Lektionen erforderlich ist, nimmt das AKVB nach Rücksprache mit der Schulleitung ausnahmsweise eine entsprechende Korrektur der Schülerzahlen vor der Schlussabrechnung vor.

Betriebs- und Infrastrukturkosten können dem Kanton nicht verrechnet werden.

SuS aus dem Asylbereich, die nicht in der Schulortsgemeinde wohnhaft sind

Personen des Asylbereichs haben keinen Wohnsitz im Sinne der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, sondern ein (vorübergehendes) Anwesenheitsrecht gemäss Asylgesetz. Sie sind damit nicht an- und abmeldepflichtig im Sinne der Bestimmungen des Ausländerrechts. Damit ist das Wohnsitzprinzip gemäss Art. 24 b FILAG für SuS aus dem Asylbereich nicht anwendbar. SuS des Asylbereichs werden im Kalkulationstool NFV lediglich bei der Schulortsgemeinde erfasst.¹⁵ Für SuS aus dem Asylbereich werden der Schulortsgemeinde – wie oben beschrieben – in der Abrechnung der Gehaltskosten zwischen dem Kanton und der Gemeinde vor Aufteilung der Kosten für jedes Kind aus dem Asylbereich die durchschnittlichen Gehaltskosten für einen Schüler/eine Schülerin in der Gemeinde abgezogen.

Betriebs- und Infrastrukturkosten sind im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Aufgrund obiger Ausführungen empfiehlt das AKVB auf Rechnungsstellung von Betriebs- und Infrastrukturkosten zu verzichten.

¹³ Art. 24 f Abs. 1-3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAG, BSG 631.1].

¹⁴ Vollzeiteinheiten VZE: Die bewilligten ordentlichen Ressourcen (sog. BOR-Wert) dürfen erhöht werden.

¹⁵ Siehe Kalkulationstool NFV, Zeile 2, „An den Schulen der Gemeinde“: www.bkd.be.ch/nfv.

Diese Informationen finden sich auch als Merkblatt unter: www.bkd.be.ch/nfv > [Schülerinnen und Schüler aus dem Asylbereich](#).

Die aktuell noch gemäss Art. 17a VSG geführten regionalen Willkommensklassen Ukraine werden aufgrund ihrer regionalen Ausrichtung analog zum RIK+ (vgl. www.bkd.be.ch/migration > rik+) finanziert. De facto sind bei beiden Finanzierungsmodellen (IK DaZ und reg. WK UKR) allfällige zusätzliche Kosten der Gemeinden gedeckt.

8.2 (Asyl-) Sozialhilfe und situationsbedingte Leistungen (SIL)

Anerkannte Flüchtlinge, Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, haben Anrecht auf Sozialhilfeleistungen. Gründe für den Unterstützungsbedarf sind meistens noch unzureichende Deutschkenntnisse, (Teil-) Erwerbslosigkeit, Armut trotz Vollzeiterwerbstätigkeit oder mangelnde Gesundheit. Der Ansatz der finanziellen Unterstützung der Asylsozialhilfe (Ausweise N, F und S) ist niedriger als bei der regulären Sozialhilfe, welche an schweizerische Staatsangehörige und an Personen mit den Ausweisen B und C ausgerichtet wird.

Sozialhilfeleistungen im Asylbereich im Kanton Bern beinhalten: Unterkunft, finanzielle Unterstützung und medizinische Grundversorgung. Dazu kommen situationsbedingte Leistungen (SIL), die den jeweiligen Lebensumständen der unterstützten Personen Rechnung tragen.

Die Sozialhilfe im Asylbereich unterliegt, wie die reguläre Sozialhilfe, dem Prinzip der Subsidiarität. Das heisst, sie wird nur gewährt, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten der Selbst- und Dritthilfe ausgeschöpft sind.

Die Organisationen, die den Familien der Flüchtlingskinder die (Asyl-) Sozialhilfe ausrichten und sie betreuen, kommen für die Grundausrüstung für den Volksschulbesuch auf (Etui, Hausschuhe etc.). Wie bei anderen Familien, die in finanziell eher prekären Verhältnissen leben oder die hiesige Freizeitkultur noch nicht kennen, kann das Vorhandensein von privater Ausrüstung wie z.B. Fahrrad und Helm oder Schlitten nicht vorausgesetzt bzw. finanziert werden und muss vorgängig in der Klasse oder im Umfeld des Kindes organisiert werden.

Elternbeiträge für Schulreise, Projektwoche etc. werden in der Regel durch die situationsbedingten Leistungen finanziert. Die (Asyl-) Sozialhilfestellen prüfen die Möglichkeit der Leistungen Dritter (reduzierter Tarif, Fonds der Gemeinde für Härtefälle etc.) sowie eine anteilmässige Beteiligung der Eltern. Der Spielraum und das genaue Vorgehen im konkreten Fall sind je nach Organisation unterschiedlich.

Anhang

Links und Materialien

Asylfragen

www.asyl.sites.be.ch

Der gemeinsame Internetauftritt «Asyl und Flüchtlinge» der zuständigen Direktionen GSI und SID beinhaltet übersichtlich gestaltete Informationen zu Asylverfahren, Integration, Arbeit und Rückkehr.

www.sem.admin.ch

Übersicht über den Ablauf von [Asylverfahren](#):
www.sem.admin.ch > *Asyl / Schutz vor Verfolgung* > *Asylverfahren*

Übersicht über die verschiedenen [Aufenthaltsbewilligungen](#):
www.sem.admin.ch > *Einreise, Aufenthalt & Arbeit* > *Nicht - EU/EFTA - Angehörige*

Unterricht

www.bkd.be.ch/migration

Der für Migration zuständige Fachbereich des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung der BKD gibt Auskunft zu Fragen rund um die Schulung von Flüchtlingskindern (Kontakt: siehe Impressum).

www.bkd.be.ch/daz

Der *Leitfaden zur Organisation des DaZ-Unterrichts und zur Integration von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden* (Leitfaden DaZ) behandelt sämtliche Themen rund um die Integration von neuzuziehenden SuS: Aufnahme und Einstufung, Beurteilung, Abweichung von der Beurteilung und von den Promotionsbestimmungen, Beurteilungsbericht, Nachholunterricht etc. Die entsprechenden Kapitel enthalten Anregungen, Hinweise und Empfehlungen, die sich in der Praxis als hilfreich erwiesen haben.

www.faechnet.bkd.be.ch

Kommentiertes Verzeichnis zu DaZ-Lehrmitteln und Instrumenten der Sprachstandserfassung: www.faechnet.bkd.be.ch > *Fachbereiche* > *Deutsch* > *Weitere Lehr- und Lernmaterialien*

[IdeenSet Flucht und Asyl | PHBern](#)

Zusammenstellung von Unterrichtsmaterialien zur Flüchtlingsthematik für die Sekundarstufe I und II: www.phbern.ch > *Dienstleistungen* > *Unterrichtsmedien* > *IdeenSet Flucht und Asyl*

Elternarbeit

www.bkd.be.ch/volksschule

Videos und Broschüren mit grundlegenden Elterninformationen zur Volksschule liegen in den häufigsten Migrationssprachen zum Download vor.

Interkulturelles Dolmetschen

[Dolmetschdienst Caritas Interunido](#)

Die [Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen](#) der Caritas Bern vermittelt interkulturell Dolmetschende. Ebenso [Interunido](#) für die Region Oberaargau.

Alphabetisierung

www.phbern.ch/weiterbildung

Weiterbildungsangebote zu Alphabetisierung an der Pädagogische Hochschule Bern: www.phbern.ch/weiterbildung > *Weiterbildung suchen* > *Suche unter „Deutsch als Zweitsprache“*

Traumatisierung

www.bkd.be.ch/erziehungsberatung Die regionalen Erziehungsberatungsstellen (EB) bieten Beratung für Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen sowie spezifische Therapieangebote für Kinder an, bei Bedarf mit Übersetzung. Die EB hat ein Merkblatt für Lehrpersonen mit dem Titel *Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen* herausgegeben: www.eb.bkd.be.ch > Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen

www.unhcr.org/dach/ch-de **Handbuch UNHCR Österreich:** Das Handbuch thematisiert den Umgang mit Flucht und Trauma im Kontext der Schule.

www.redcross.ch Das Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK verfügt über ein [ambulantes Therapieangebot](#) für traumatisierte Menschen sowie über diverse Broschüren zur Entstehung von Trauma-Folgestörungen und Tipps und Hinweise zum Umgang mit traumatisierten Geflüchteten. www.redcross.ch > *Unser Angebot* > *Unterstützung im Alltag* > *Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer*

Weiterbildung

www.phbern.ch/weiterbildung Pädagogische Hochschule Bern: www.phbern.ch/weiterbildung > *Weiterbildung suchen* > *Suche unter „Deutsch als Zweitsprache“*

www.kkf-oca.ch Die kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen bietet u.a. Bildungsangebote für Fachpersonen und Freiwillige sowie Schulen und Interessierte an.

www.fluechtlingshilfe.ch Die schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) verfügt über ein breites Bildungsangebot für Erwachsene (u.a. zu Trauma und Umgang mit betroffenen Kindern und Familien) und für Jugendliche (div. Module zu Asyl und Flucht).

Unterstützung in Unterricht und Betreuung

www.prosenectute.ch
www.bkd.be.ch/klassenhilfen
www.bkd.be.ch/zivis win3 - drei Generationen im Klassenzimmer ist ein Pro Senectute-Projekt. Informationen zum Einsatz von Klassenhilfen. Informationen zum Einsatz von Zivildienstleistenden an Schulen.

Freiwilligenarbeit

www.fluechtlingshilfe.ch Die Schweizer Flüchtlingshilfe verfügt über eine Internetplattform für Freiwillige, die über Organisationen und Projekte in der Region Espace Mittelland informiert, die mit ihren Angeboten Flüchtlinge dabei unterstützen, am gesellschaftlichen Leben in der Schweiz teilzuhaben.

www.caritas-bern.ch Angebot „Paten-Projekt «mit mir»: die Caritas bringt Kinder zwischen 4 und 11 Jahren mit freiwillig tätigen Gotten und Göttis zusammen, die regelmässig einen Teil ihrer Freizeit mit ihnen verbringen. www.caritas-bern.ch > *Was wir tun* > *«Mit mir»*

[KKF Freiwilligenarbeit](#) Die meisten der regionalen Partner arbeiten mit Freiwilligen zusammen und bieten für diese teilweise auch Weiterbildung an. Zudem bestehen eine Vielzahl von lokalen Initiativen von Gemeinden und privaten Trägerschaften sowie von Kirchgemeinden zu Freiwilligenarbeit mit Flüchtlingen. Eine Übersicht und die entsprechenden Kontakte finden sich für den Kanton Bern auf dem Internetauftritt der kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen, KKF: www.kkf-oca.ch > *Themen* > *Freiwilligenarbeit*

Glossar

Ausweis B	Anerkannte Flüchtlinge.
Ausweis F	Vorläufig aufgenommene Personen.
Ausweis N	Ausländische Personen, die ein Asylgesuch eingereicht haben, welches noch hängig ist, bzw. über welches das Staatssekretariat für Migration noch nicht entschieden hat.
Ausweis S	Personen mit Schutzstatus.
Flüchtlingskinder	Der Begriff «Flüchtlingskinder» bzw. «geflüchtete Kinder» steht in diesem Leitfaden für Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich (Ausweis N: Asylsuchende und Ausweis F: vorläufig Aufgenommene), anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) sowie Personen mit Schutzstatus S und schliesst auch Kinder und Jugendliche aus ausreisepflichtigen Familien (kein Ausweis) mit ein.
Phase 1	Nach dem Aufenthalt im BAZ werden Personen mit einer Verbleibsperspektive einem Kanton zugeteilt. In der Phase 1 wohnen sie zwischen 6 Monaten und 2 Jahren in einer kantonalen Kollektivunterkunft (KU).
Phase 2	Verfügen Personen mit Ausweis B / F / S über ausreichende Kompetenzen zur Alltagsbewältigung und haben erste Integrationsziele erreicht, dürfen sie in eine Wohnung ziehen. Das selbständige Wohnen entspricht der Phase 2.
Regionale Partner	Die für das AIS als regionale Partner fungierenden Institutionen sind für Unterbringung, Betreuung, Fallführung (Asyl-) Sozialhilfe und Integrationsförderung im Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig.

Verwendete Abkürzungen

AIS	Amt für Integration und Soziales (GSI)
AKT	Asylkoordination Thun, regionaler Partner Berner Oberland
ASD	Asylsozialdienst Stadt Bern, regionaler Partner Stadt Bern und Umgebung
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (BKD)
BAZ	Bundesasylzentrum
BKD	Direktion für Bildung und Kultur
BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden
BVS BPI	Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
FILAG	Kantonales Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GSI	Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration
HAF	Heilsarmee Flüchtlingshilfe: führt für die ASD die KU
IK DaZ	Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache
KU	Kollektivunterkunft
LADV	Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
MIDI	Migrationsdienst des Kantons Bern (SID)
MRDV	Direktionsverordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot
NFV	Neue Finanzierung Volksschule
ORS	ORS Service AG, reg. Partner Emmental-Oberaargau u. Betreiber BAZ u. RZB
PH Bern	Pädagogische Hochschule Bern
RIK+	Regionaler Intensivkurs Plus
RZB	kantonales Rückkehrzentrum
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz, reg. Partner Mittelland u. Berner Jura - Seeland
SuS	Schülerinnen und Schüler
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
VMR	Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot
VSG	Volksschulgesetz
WL	Wochenlektion
WK UKR	Willkommensklasse Ukraine

Impressum

Herausgeberin:
Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Telefon 031 633 84 51
E-Mail akvb.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch/migration

© Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
3. Fassung, Oktober 2023
